



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Frau
Angelika Rimbach

[REDACTED]
[REDACTED]

Berlin, 25. Januar 2024
Bezug: Ihr Schreiben vom
24. Januar 2024
Anlagen: 1 (geh.)

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Sonja Schuffla
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Umsatzsteuer

Pet 3-20-08-6120-027296 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrte Frau Rimbach,

ich bestätige Ihnen die Eingang Ihrer Online-Petition mit der ID-Nummer 162737 und darf Sie zunächst auf das aus arbeitsorganisatorischen Gründen geänderte Aktenzeichen hinweisen.

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft.

Die Forderung, tierärztliche Heilbehandlungen von der Umsatzsteuer zu befreien, war bereits in der laufenden Wahlperiode Gegenstand eines Petitionsverfahrens. Der Petitionsausschuss hat empfohlen, eine zielgleiche Petition eines anderen Bürgers dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um die Steuerbefreiung von Tierhaltungskosten – wie zum Beispiel Tierarztbehandlungen – von Tieren geht, die Assistenzleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen erbringen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Zur näheren Begründung der parlamentarischen Entscheidung verweise ich auf die anliegende Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, der der Deutsche Bundestag in seiner 76. Sitzung am 15. Dezember 2022 zugestimmt hat.

Da es sich um eine auf dem Internetportal des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition handelt, können Sie bei Interesse weitere Details dort unter der ID-Nummer 129315 nachlesen.

Anhaltspunkte, die Anlass zu einer abweichenden Bewertung Ihrer Eingabe geben könnten, sind nicht ersichtlich.



Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Ausschussdienst dem Petitionsausschuss vorschlagen, Ihr Verfahren abzuschließen (Nr. 7.10 in Verbindung mit Nr. 7.14.7 der Verfahrensgrundsätze, veröffentlicht unter www.bundestag.de/petition). Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

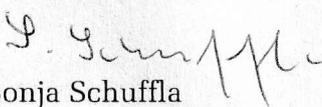
Sie haben Ihre Petition zudem mit dem Wunsch eingereicht, diese auf der Internetseite des Petitionsausschusses zu veröffentlichen. Aus den oben genannten Erwägungen wird der Ausschussdienst dem Ausschuss jedoch empfehlen, von einer Veröffentlichung Ihrer Eingabe nach Nr. 4 Buchstabe a) der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (ebenfalls veröffentlicht unter www.bundestag.de/petition) abzusehen.

Sofern der Ausschuss dieser Empfehlung folgt, erhalten Sie auch insoweit keine weitere Nachricht.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Sonja Schuffla



Umsatzsteuer

Beschlussempfehlung

1. Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um die Steuerbefreiung von Tierhaltungskosten – wie zum Beispiel Tierarztbehandlungen – von Tieren geht, die Assistenzleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen erbringen,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung der Mehrwertsteuer auf Tierarztbehandlungen gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, dass Tiere als Teil der deutschen Gesellschaft keine Sachen, sondern Lebewesen seien, die hauptsächlich zum Wohlbefinden der Menschen beitragen. Haustiere wie zum Beispiel Hunde förderten die Gesundheit der Menschen und könnten bestimmte Erkrankungen wie Depressionen mildern und damit Krankenkassen entlasten. Tierhaltungskosten wie 19 Prozent Mehrwertsteuer für Tierarztbesuche seien für viele Menschen nicht bezahlbar und hinderten diese daran, sich ein Haustier anzuschaffen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Die Petition wurde durch 363 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 21 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung dargestellten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Die Vorschriften zur Umsatzsteuer sind in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) durch die Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem harmonisiert (Mehrwertsteuer-System-RL). Bei der nationalen Ausgestaltung dieser Steuern hat ein EU-Mitgliedstaat, mithin Deutschland, die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben zu beachten. Beispielsweise müssen Steuerbefreiungen in der Mehrwertsteuer-System-RL explizit geregelt sein. Der Petitionsausschuss führt aus, dass eine Steuerbefreiung von Tierarztbehandlungen, wie sie in der Petition gefordert wird, in dieser Richtlinie nicht vorgesehen ist. Eine Umsetzung einer solchen Steuerbefreiung würde daher gegen Unionsrecht verstoßen.

Gleichwohl erkennt der Petitionsausschuss die Bedeutsamkeit von Haustieren insbesondere Hunden bzw. konkret Assistenzhunden hinsichtlich ihrer Förderlichkeit der Gesundheit eines Menschen an. Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Bundestag bereits in der 19. Wahlperiode die Rechte von Menschen mit Assistenzhunden im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes, das am 22. April 2021 verabschiedet worden ist, gestärkt. Denn Assistenzhunde sind für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, körperlichen oder geistigen Einschränkungen und Menschen mit posttraumatischen Belastungsstörungen notwendige Begleiter im Alltag, um am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. Außerdem weist der Petitionsausschuss auf die Ausführung im Koalitionsvertrag der 20. Wahlperiode hin, wonach ein eigenständiges Assistenzhundegesetz geschaffen werden soll.

Aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts kann der deutsche Gesetzgeber keine Änderung in Aussicht stellen, jedoch sieht der Petitionsausschuss auf europäischer Ebene gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund kann aus Sicht des Petitionsausschusses möglicherweise eine unionsrechtliche Steuerbefreiung von Tierhaltungskosten – wie zum Beispiel Tierarztbehandlungen – von Tieren bzw. konkret Assistenzhunden, die Assistenzleistungen für Menschen mit oben genannten Beeinträchtigungen erbringen, in Betracht gezogen werden. Eine solche Steuerbefreiung könnte sich beispielsweise bei den Steuerbefreiungen dem Gemeinwohl dienender Umsätze gemäß Artikel 132 der Mehrwertsteuer-System-RL einreihen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um die Steuerbefreiung von Tierhaltungskosten – wie unter anderem Tierarztbehandlungen – von Tieren geht, die Assistenzleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen erbringen. Im Übrigen empfiehlt er das Petitionsverfahren abzuschließen.